

RATGEBER

Urteilsunfähigkeit: Wer entscheidet jetzt?

Mein Vater liegt schwer krank im Spital. Er ist kaum mehr ansprechbar und seine Lebenserwartung ist gering. Er hat seit Jahren eine Freundin, die ihn pflegt und für ihn sorgt. Er ist aber von meiner Mutter nicht geschieden. Wir fragen uns nun, wer entscheidet über die Fragen der lebenserhaltenden Massnahmen, Organentnahme oder Beerdigung? Wir wollen nicht pietätlos erscheinen, aber wenn es möglich ist, möchten wir diese Sachen klären, nicht dass beim Tod meines Vaters plötzlich der grosse Streit ausbricht.

P. L. aus Z. (Unterland)

Sie sprechen ganz verschiedene Themen an, die im Leben häufig zu emotionalen Konflikten führen und lange nachhallen. Sie schreiben, dass Ihr Vater kaum mehr ansprechbar ist, woraus ich auf seine Urteilsunfähigkeit schliessen muss. Urteilsunfähig ist, wer nicht mehr in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln. Wenn Ihr Vater aber durchaus noch in der Lage ist, selbstständig zu entscheiden, so ist es möglich, in einer Patientenverfügung verbindliche Anordnungen über die medizinische Versorgung zu treffen und über die Entnahme von Organen zu verfügen. Ihr Vater kann dann eine Person seines Vertrauens bezeichnen, welche mit dem behandelnden Arzt entscheidet. Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet sein.

Gesetz bestimmt Rangfolge

Ist Ihr Vater nicht mehr in der Lage, sich in einer Patientenverfügung zu äussern, hat das Gesetz eine Rangfolge der vertretungsberechtigten Personen aufgestellt (Art. 378 ZGB). Mangels einer Patientenverfügung geht das Vertretungsrecht an die Ehefrau Ihres Vaters, sofern sie mit Ihrem Vater einen gemeinsamen Haushalt führt oder sie sich gegenseitig regelmässig und persönlich Bei-

stand leisten. Selbst wenn also Ihre Eltern getrennt leben, einander aber immer noch beistehen, kann Ihre Mutter die vertretungsberechtigte Person Ihres Vaters werden.

Leben Ihre Eltern aber in jeder Hinsicht ein getrenntes Leben, dann ist die Lebenspartnerin Ihres Vaters zuständig. Aber auch sie muss mit Ihrem Vater in einem gemeinsamen Haushalt leben und ihm Beistand leisten. Trifft das eine oder das andere nicht zu, fällt Ihnen mit Ihren Geschwistern als Nachkommen die Entscheidungsgewalt zu, sofern Sie zu Ihrem Vater noch regelmässig Kontakt haben und ihm beistehen. Streiten sich mehrere mögliche Personen um das Vertretungsrecht oder ist aufgrund mangelnder Nähe keine der möglichen Personen bestimmbar, entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und setzt eine ihr genehme Person ein.

Wie Sie sehen, baut das Gesetz auf die tatsächlich gelebten Beziehungen auf und bestimmt in einer klaren Reihenfolge die vertretungsberechtigte Person. Die Lebenspartnerin kommt vor der Ehefrau, wenn Ihr Vater mit ihr in einer echten Lebensgemeinschaft lebt, die einander beisteht. Erst wenn sie wegfällt oder die Vertretung nicht annimmt, fällt Ihnen als Nachkomme die Entscheidungsgewalt zu – aber nur, wenn Sie



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht, Chur.

mit Ihrem Vater noch in Kontakt stehen und ihm Beistand leisten. Ist dies nicht gegeben, entscheidet die Behörde über einen Vertretungsbeistand.

Frühzeitig regeln

In Ihrem Fall dürfte die Lebenspartnerin über lebenserhaltende Massnahmen, eine Organentnahme oder die Art der Beerdigung entscheiden. Bei den letzteren beiden Entscheidungen handelt es sich selbstredend nicht um medizinische Massnahmen. Jedoch wird in der Rechtslehre zu Recht vertreten, dass die vom Gesetzgeber gewählte Präferenz bestimmter Personen analog angewendet werden soll.

Ihr Fall illustriert, wie wichtig es ist, mit einer Patientenverfügung (am besten gepaart mit einer Vorsorgevollmacht) für Klarheit zu sorgen, damit am Schluss diejenige Person entscheiden darf, die sich der Betroffene gewünscht hat, die ihm am nächsten steht und der er die Entscheidung zutraut.

■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: info@kunzschmid.ch

ANZEIGE.....



Husqvarna Automower



Fragen Sie uns nach einer kostenlosen Beratung vor Ort



MOTORGERÄTE UND KOMMUNALTECHNIK
ZIMMERMANN AG

Churerstrasse 1 www.zimmermannag.net
7013 Domat/Ems Tel. 081 650 30 00